

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung 2015/2447 in Bezug auf Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen und bestimmte Überwachungsvorschriften

1. Einleitung und Hintergrund

- Mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK)¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, bestimmte nicht wesentliche Vorschriften des Zollkodex der Union gemäß Artikel 290 AEUV zu ergänzen. Die Kommission hat diese Befugnisse ausgeübt, indem sie die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union² angenommen hat.
- Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 muss geändert werden, damit die Anforderungen in Bezug auf Zollanmeldungen und Mitteilungen weiter harmonisiert werden. Dabei sind die erforderlichen Aktualisierungen sowie die Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zu berücksichtigen, zu denen der EDSB am 16. Juli 2020 eine Stellungnahme abgegeben hat.
- Der EDSB wurde von der Kommission zum Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in Bezug auf Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen und bestimmte Überwachungsvorschriften (der „Entwurf einer Delegierten Verordnung“) konsultiert.
- Mit dem Entwurf einer Delegierten Verordnung sollen die gemeinsamen Datenanforderungen für den Austausch und die Speicherung von Informationen zwischen Zollbehörden sowie zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten aktualisiert und harmonisiert werden. Eine solche horizontale Harmonisierung ist notwendig, um die Interoperabilität zwischen den elektronischen Zollsystemen zu gewährleisten, die von den zuständigen nationalen Behörden für die verschiedenen Arten von Anmeldungen, Mitteilungen und den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet werden.
- Diese Bemerkungen werden gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725³ als Antwort auf das Konsultationsersuchen der Generaldirektion

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1-101).

² Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558-893).

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98).

Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Kommission an den EDSB vom 30. Juli 2020 übermittelt. Wir haben uns in den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Kommentare des EDSB

- Wir begrüßen die Harmonisierung und Aktualisierungen der Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen, Mitteilungen und den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gegenüber den Zollbehörden, die in den Anhängen des Entwurfs einer Delegierten Verordnung festgelegt sind, da diese Harmonisierung die Datenqualität und Effizienz der Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren verbessern würde.
- Der EDSB stellt fest, dass der Austausch und die Speicherung von Informationen zwischen Zollbehörden sowie zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten hauptsächlich Informationen über juristische Personen umfasst.
- In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundene Rechtssachen C-92/09 Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen und C-93/09 Eifert gegen Land Hessen und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung⁴, dem zufolge der Name einer juristischen Person als personenbezogenes Datum zu gelten hat, wenn der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gemeinsamen Datenanforderungen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)⁵ fallen.
- Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass der Entwurf einer Delegierten Verordnung die Verarbeitung begrenzter Kategorien personenbezogener Daten zur Erfüllung der Zollanmeldepflichtungen gemäß dem Zollkodex der Union umfasst (z. B. Name, Kennnummer und Anschrift eines Wirtschaftsbeteiligten, die zur Identifizierung des Eigentümers des Unternehmens führen kann, und Name des Ansprechpartners für den Wirtschaftsbeteiligten, der Person, die das Warenmanifest einreicht, der Person, die einen Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren beantragt, der Person, die die Ankunft der Waren nach der Beförderung in vorübergehender Verwahrung mitteilt).
- In Anbetracht des Vorstehenden kommt der EDSB zu dem Schluss, dass der Entwurf einer Delegierten Verordnung keine Datenschutzfragen aufwirft, die spezifische Empfehlungen erfordern würden.

Brüssel, den 31. August 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

i.A. Leonardo CERMEJA NAVAS
(elektronisch unterzeichnet)

⁴ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-92/09 Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen und C-93/09 Eifert gegen Land Hessen und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88).